

# RS Vwgh 1995/7/20 92/07/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.07.1995

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

### Norm

WRG 1959 §21a Abs1;

### Rechtssatz

Die Formulierung von Anpassungszielen iSd§ 21a WRG macht deren Benennung in einer Weise erforderlich, die auch die Überprüfung dieser Ziele ermöglicht. Der schlichte Hinweis, bei einer Abwasserbeseitigungsanlage wassersparende Maßnahmen zu treffen, ist nicht ausreichend.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992070122.X04

### Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)